

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Lignoa Leichtbau GmbH

handelnd unter den Marken „Schreinerei Kurzmann“ und „Lignoa Design“

§ 1 Geltungsbereich, Begriffe

1. Diese AGB gelten für alle Verträge der Lignoa Leichtbau GmbH (nachfolgend „Auftragnehmerin“) mit ihren Kunden („Auftraggeber“) über Planung, Herstellung, Lieferung und Montage von Möbeln sowie Innenausbauleistungen.
 2. Verbraucher und Unternehmer werden gemäß §§ 13, 14 BGB unterschieden.
 3. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung.
 4. Individuelle Vereinbarungen (insbesondere Angebot, Auftragsbestätigung, Zahlungsplan) gehen diesen AGB vor.
-

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote sind, sofern nicht anders angegeben, 8 Wochen gültig.
 2. Der Vertrag kommt zustande durch:
 - schriftliche Auftragsbestätigung oder
 - Beginn der Ausführung oder
 - Zahlung einer vereinbarten Anzahlung
 3. **Mit Zahlung der Anzahlungsrechnung gilt der Auftrag in jedem Fall als verbindlich angenommen**, auch ohne gesonderte Unterschrift des Auftraggebers.
 4. An Zeichnungen, Entwürfen, Visualisierungen und Planungen behält sich die Auftragnehmerin sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor.
-

§ 3 Leistungsumfang und Material

1. Maßgeblich ist das Angebot inkl. Leistungsbeschreibung.
2. Holz ist ein Naturprodukt – branchenübliche Abweichungen in Farbe, Struktur, Maserung, Maßhaltigkeit oder Verhalten (z. B. Quellen/Schwinden) stellen keinen Mangel dar.

3. Nicht ausdrücklich vereinbarte Leistungen (z. B. Elektro, Sanitär, Trockenbau, Malerarbeiten, Untergrundvorbereitung) sind nicht geschuldet.
 4. Geringfügige, technisch unvermeidbare oder branchenübliche Maßabweichungen stellen keinen Mangel dar.
-

§ 4 Nachträge und Änderungen

1. Änderungen oder Erweiterungen nach Vertragsschluss werden gesondert vergütet.
 2. Die Vergütung erfolgt nach Vereinbarung, hilfsweise nach Angebotspreisen oder ortsüblichen Preisen.
 3. Terminverschiebungen durch Nachträge gehen zu Lasten des Auftraggebers.
-

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber stellt rechtzeitig sicher:
 - Zugang zur Baustelle
 - geeignete Arbeitsbedingungen
 - Strom, Wasser, Licht
 - korrekte Maße und bauseitige Vorleistungen
 2. Verzögerungen durch fehlende Mitwirkung gehen nicht zu Lasten der Auftragnehmerin.
 3. Mehraufwand durch Behinderungen wird gesondert berechnet.
-

§ 6 Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise verstehen sich netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. **Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde (insbesondere in Angebot oder Auftragsbestätigung), gilt folgende Zahlungsregelung:**
 - 40 % Anzahlung bei Auftragserteilung
 - 30 % nach Fertigstellung der Leistungen in der Werkstatt (vor Lieferung)
 - 30 % nach Montage und Abnahme
3. **Als Leistungsfortschritt gelten ausdrücklich auch Werkstatteleistungen**, unabhängig vom Montagezustand vor Ort.
4. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug fällig, wenn nicht anders vereinbart.
5. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen sowie Mahn- und Rechtsverfolgungskosten.
6. Skontoabzüge werden nur gewährt wenn diese ausdrücklich vereinbart wurden
7. Der Auftraggeber darf Zahlungen nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zurückhalten; bei Verbrauchern gilt dies nur, soweit das Zurückbehaltungsrecht aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

§ 7 Liefer- und Ausführungsfristen

1. Termine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als solche vereinbart wurden.
2. Fristen beginnen erst, wenn:
 - alle technischen Details geklärt sind
 - Freigaben vorliegen
 - vereinbarte Zahlungen erfolgt sind
3. Verzögerungen durch höhere Gewalt, Materialengpässe oder Baustellenprobleme verlängern die Fristen angemessen.

§ 8 Montage, Verzögerung und Lagerung

1. Verzögert sich die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber oder Dritte zu vertreten haben, gilt die Leistung als erbracht und kann abgerechnet werden.
2. Ist eine Lieferung oder Montage nicht möglich, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Ware einzulagern und Lagerkosten in Rechnung zu stellen
3. **Die Lagerkosten betragen 20 € pro Woche und pro erforderlichem Quadratmeter Lagerfläche.**
4. Die Einlagerung erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers.

§ 9 Lieferung und Gefahrübergang

1. Bei Verbrauchern geht die Gefahr mit Übergabe über.
2. Bei Unternehmern geht die Gefahr mit Übergabe an den Transportdienstleister über.

§ 10 Abnahme

1. Werkleistungen sind nach Fertigstellung abzunehmen.
2. Teilabnahmen sind zulässig.
3. Erfolgt keine Abnahme innerhalb von **7 Werktagen nach Aufforderung**, gilt die Leistung als abgenommen.
4. Gleiches gilt bei Ingebrauchnahme.

§ 11 Gewährleistung

1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.
2. Kein Mangel liegt vor bei:
 - natürlichem Verschleiß
 - unsachgemäßer Nutzung
 - fehlender Pflege

- bauseitigen Ursachen
 - Verunreinigung der gelieferten Ware die nach der Fertigmontage und nicht durch die Auftragnehmerin entstanden sind
3. Bei Unternehmern gilt § 377 HGB (Rügepflicht).
-

§ 12 Haftung

1. Unbeschränkte Haftung bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Personenschäden.
 2. Bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbaren Schaden.
 3. Im Übrigen ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
-

§ 13 Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der Auftragnehmerin.
 2. Bei Unternehmern gilt ein erweiterter Eigentumsvorbehalt.
-

§ 14 Urheberrechte und Nutzung

1. Entwürfe, Planungen und Visualisierungen dürfen ohne Zustimmung nicht genutzt oder weitergegeben werden.
 2. Eine Nutzung durch Dritte (z. B. andere Handwerker) ist unzulässig.
-

§ 15 Gerichtsstand und Recht

1. Für Unternehmer ist Gerichtsstand der Sitz der Auftragnehmerin.
 2. Es gilt deutsches Recht.
-

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
2. Anstelle der unwirksamen Regelung tritt die gesetzliche Regelung.